

Zdravko M. Petrovic, Nataša Mrvic Petrovic

Entwicklung der Lebensversicherung in Serbien bis zum Jahr 1947

Prof. Dr. Zdravko M. Petrovic lehrt an der Fakultät für Rechtswissenschaften der Universität Mediteran Podgorica und ist Präsident der Serbischen Vereinigung für Schadensrecht sowie Rechtsanwalt in Begrad; Prof. Dr. Nataša Mrvic Petrovic lehrt auf der Rechtsfakultät der Privatuniversität Union in Belgrad.

Inhalt

Entwicklung von Gilden in Serbien	963
Entwicklung der Versicherung im befreiten Serbien	964
Gründung der Belgrader Genossenschaft	965
Moratoriumgesetz, Liquidation von ausländischen Portfolios und Versicherung im Königreich Jugoslawien	967
Die Entwicklung der Lebensversicherung zwischen den beiden Weltkriegen	969
Die Lebensversicherung während des Kriegs und im Nachkriegszeitraum 1941-1947	972
Rechtsliteratur über die Lebensversicherung	974
Anstelle einer Schlussfolgerung	974
Endnoten	974

In der Arbeit wird die Entwicklung der Lebensversicherung in Serbien von frühesten Zeiten erforscht, bis zum Jahr 1947, als im sozialistischen Jugoslawien der Versicherungssektor verstaatlicht wurde. In der Arbeit werden neue Angaben und neue Erkenntnisse im Zusammenhang mit der Geschichte der Versicherung dargelegt, und vor allem im Zusammenhang mit der ersten bekannten Versicherungspolice in Serbien.

Entwicklung von Gilden in Serbien

Es ist nicht bekannt, ob die städtischen Handwerke im mittelalterlichen feudalen Serbien ihre Gilden hatten, aber solche Organisationen mussten, unter Berücksichtigung der sehr gut entwickelten städtischen Wirtschaft in einzelnen Städten im 13., 14. und 15. Jahrhundert existiert haben.¹ In der Literatur werden nur die Namen von Berufen und Handwerkern erwähnt, aber wir begegnen keinen schriftlichen Quellen über die Organisation und die Anzahl von Gilden.² Während der türkischen Besatzung von Serbien verbreiten sich die orientalischen Handwerke, und mit ihnen kommt die Gildenorganisation, die feudal strukturiert war. Nach mündlicher Überlieferung gab es in Serbien in der türkischen Zeit ca. 42 Handwerke – Gilden, und 17 davon waren für Türken privilegiert. Von diesen Gilden, die hauptsächlich in Skoplje vorhanden waren, existierten viele noch Anfang des 20. Jahrhunderts.³ Es gibt Anzeichen, wonach darauf geschlossen werden kann, dass es in Belgrad in der Zeit der türkischen Herrschaft Gilden gab. Es ist eine Bittschrift im Namen dreier Barbiermeister vorhanden, die im Jahr 1829 an Fürst Milos gerichtet wurde und woraus hervorgeht, dass die Barbier unter den Türken ihre Gilde hatten.⁴

Zur Zeit der österreichischen Herrschaft in Serbien (1718-1739) wurde im Jahr 1725 die Händlergilde gegründet, die alle serbischen Händler umfasste. Artikel 19 der Verordnung schreibt vor, dass, wenn jemand einen Schaden erleidet (Feuer usw.), ihm dann die Gemeinde den Schaden ersetzt. Die türkische Organisation von Gilden hatte einen großen Einfluss auf die Bildung von Gilden in Serbien nach dem Zweiten Weltkrieg. Durch Fortführung vieler türkischer Gildengewohnheiten und durch Übernahme gewisser Elemente von der Gildenerfahrung ausländischer Handwerker, vor allem jener Handwerker, die aus Österreich kamen, gründeten die Handwerker und Händler in Serbien vorläufig neue Gilden, bis durch Verordnung über Gilden im Jahr 1847 letztendlich ein eigenes Gildenregime hergestellt wurde.⁵

In der Vojvodina existierten Gilden schon seit dem 13. Jahrhundert. So begann in Senta bald nach der Stadtwerdung und aufgrund des Privilegs aus dem Jahr 1506 die Gründung von Gilden, und zwar zunächst Stiefelschuster- und Gerbergilden. Als die Türken zu Beginn des 16. Jahrhunderts von Ungarn eine erhebliche Anzahl von Ländern eroberten, haben sie die Zünfte nicht abgeschafft, sondern ließen sie unter der Bezeichnung „esnaf“ oder „rufet“ weiterexistieren. Diese Gilden und die Gildenorganisation der serbischen Handwerker bestätigten durch persönliche Briefe die Patriarchen von Pec, in ihrer Eigenschaft der „Miletase“.⁶

Als es Österreich Ende des 17. und Anfang des 18. Jahrhunderts endlich gelang, die Türken aus der Vojvodina zu vertreiben, blieb das Gildensystem unberührt. Die Gilden baten von den neuen österreichischen Behörden nur um eine Bestätigung ihrer bisherigen Gildenordnung. Das ungarische Parlament schaffte im Jahr 1872 endgültig die Gilden in der Vojvodina und Ungarn ab.⁷ In Serbien wurden die Gilden durch das Ladengesetz aus dem Jahr 1910 abgeschafft.

Entwicklung der Versicherung im befreiten Serbien

Im Gegensatz zu anderen Ländern wird in Serbien erst nach seiner Loslösung von der türkischen Herrschaft die Rechtsordnung hergestellt, in der sich bescheidene Quellen des Versicherungsrechts befinden. Zum Beispiel erwähnt das Serbische Gesetzbuch aus dem Jahr 1844 die Versicherung nur in zwei Artikeln (798 und 799). Aber obwohl es die Versicherung nur in sehr rudimentärem Rahmen regelt, sieht das Serbische Gesetzbuch wichtige Versicherungsprinzipien vor – Einfluss der Schuld des Versicherungsnehmers auf den verursachten Schaden sowie Folgen für die Versicherung des bereits eingetretenen Falls.

Im Laufe der späteren Entwicklung der kapitalistischen Wirtschaft wurde in Serbien die neue Gesetzgebung über die Versicherung verabschiedet, aber die Bestimmungen des Gesetzes über Versicherungsgesellschaften aus dem Jahr 1892 bezogen sich ausschließlich auf ausländische Versicherungsgesellschaften, während das Gesetz über Aktiengesellschaften aus dem Jahr 1898 die Geschäftstätigkeit von heimischen Versicherungsgesellschaften regelte.

Dieses Gesetz über Versicherungsgesellschaften vom 31. März 1892 verdient besondere Aufmerksamkeit. Es schrieb vor, dass alle Gesellschaften im Königreich Serbien verpflichtet sind, ihre Firma beim zuständigen Gericht zu protokollieren (Artikel 1) und das Ministerium für Volkswirtschaft vom Vor- und Nachnamen ihres Agenten im Königreich Serbien zu benachrichtigen, wie auch von jeder Änderung des Wohnsitzes dieser Personen (Artikel 8). Anfang jedes Jahrs, spätestens bis zum 15. Februar, war die Gesellschaft verpflichtet, einen genauen Bericht dem Ministerium für die Volkswirtschaft über die versicherte Personen, Höhe der Versicherungssumme und ihre jährliche Einzahlung einzureichen (Artikel 6).

Jede Gesellschaft war verpflichtet, jedes Jahr, spätestens bis zum 15. Februar, in die Staatskasse des Ministeriums für Volkswirtschaft eine Summe in Gold oder Aktien der Serbischen Nationalbank oder serbische staatliche Wertpapiere zu deponieren, die ein Fünftel des gesamten Betrags der in Serbien versicherten Personen beträgt. Für den Beginn der Arbeit war jede Gesellschaft verpflichtet, in die Staatskasse des Ministeriums für Volkswirtschaft den Betrag von 100.000 Dinar in Gold oder staatlichen Wertpapieren im Namen der Kautions zu deponieren. Außerdem musste jede Gesellschaft in Belgrad ein unbelastetes unbewegliches Gut im Wert zwischen 150.000 und 200.000 Dinar besitzen. Für die in Bargeld deponierte Summe zahlte der Staat einen jährlichen Zins von 3% (Artikel 7). Falls die Gesellschaft den durch ein vollziehbares gerichtliches Urteil einem Vertragspartner zugesprochenen Betrag zahlen würde, dann konnte diese Person aus der Kautions den Betrag kassieren (Artikel 11). Dank diesen gesetzlichen Bestimmungen haben alle Versicherungsgesellschaften, die in Serbien geschäftlich tätig waren, in Belgrad wunderschöne Bauten errichtet, die auch heute Perlen der Architektur Belgrads darstellen. So wurde im Jahr 1907 das Gebäude der Belgrader Genossenschaft errichtet, an der Ecke der Karadjordjeva und Kraljevic Marka Straße, während das heutige Hotel „Moskva“, im Jahr 1906 errichtet, das Verwaltungsgebäude der Versicherungsgesellschaft „Rusija“ war.

Wie man sieht, ist die Versicherung im Allgemeinen, und damit auch die Lebensversicherung, bei uns eine Institution der neueren Zeit. Die erste Versicherung wird in Belgrad im Jahr 1839 erwähnt. „In diesem Jahr versicherte ein gewisser Zuban sein Haus in Belgrad. Bereits einige Tage danach verbrannte das Haus, und der Agent der Versicherungsgesellschaft von Triest, der sich in Zemun befand und bei dem die Versicherung geschlossen wurde, zahlte sofort die Versicherungssumme von 175 Taler aus“.⁸ Der Versicherungsneh-

mer, „ein gewisser Zuban“, ist ein bekannter Name in der serbischen Geschichte – Lazar Zuban, Richter des Appellationsgerichts in Belgrad, ein angesehener Intellektueller und Mitarbeiter von Fürst Milos. Die Versicherungspolice verkaufte ihm Vasilije Vasilijevic, ein angesehener Händler aus Zemun und Vertreter der Versicherungsgesellschaft Assicurazioni Generali aus Triest, die 1831 gegründet wurde. Die bisherigen Forschungen besagten, dass diese Gesellschaft bis zum Jahr 1842 in Serbien nicht tätig war, sie kam aus Osijek. Dieser Artikel teilt uns jedoch genauere Angaben mit, dass sie nämlich in Serbien über ihren Vertreter aus Zemun tätig war, und unter ihnen war der größte Name Vasilije Vasilijevic, ein Freund von Vuk Karadzic, ein Mann, nach dem eine Straße in Zemun benannt wurde.

Das war gerade der Grund, warum sich das erwähnte Gesetz aus dem Jahr 1892 am meisten auf die Geschäftstätigkeit von ausländischen Versicherungsgesellschaften bezog. Die heimischen Arbeitgeber waren nur Agenten der ausländischen Versicherungsorganisationen und hatten einen erheblichen Nutzen von der Versicherung. So enthält die Zeitung „Srbske novine“ vom 11. Oktober 1844 eine Werbung für Versicherungsagenten Vojinovic und Sodrug: „Die Wiener Hauptversicherungsgesellschaft, mit einem Kapital von 36 Millionen Groschen, bestellte uns, die Unterschriebenen, zu ihren Hauptvertretern für Belgrad und ganz Serbien, die kompletten beweglichen und unbeweglichen Güter, wie Häuser, Läden und andere Räumlichkeiten, Hausmöbel, Ladeneinrichtungen usw. gegen Feuer, Blitz und Erdbeben zu versichern, wie auch die Ware, die aus Serbien nach Österreich ausgeführt wird, gegen Überschwemmung, zu einer kleinen Vergütung, und jeder von uns verpflichtet sich, das versicherte Gut, falls es untergeht, aufgrund von Beweisen auszuzahlen.“⁴⁹ An Versicherungsinstitutionen erschienen zunächst Zweigstellen von ausländischen Versicherungsgesellschaften. Die erste Zweigstelle gründete Anker 1861, dann die Triester allgemeine Versicherungsgesellschaft 1867, dann North British and Mercantile 1874, Gresham 1877, New York 1886. Das ausschließliche Versicherungsmonopol seitens von Gesellschaften hatte bis zum Ende des 19. Jahrhunderts die Belgrader Genossenschaft, als sie 1897 ihre Geschäftstätigkeit erweiterte und das Versicherungsgeschäft begann, als die erste heimische Versicherungsgesellschaft.

Gründung der Belgrader Genossenschaft

Die Belgrader Genossenschaft wurde 1882 seitens beherzter und gutgesinnter Bürger in der Absicht gegründet, mit billigen Krediten zu helfen, dass die mittelständische Händler- und Handwerkerberufsgruppe die Fallen von Wucherern umgehen. Die Genossenschaft wurde als „Zavod za udeonice“ gegründet. Die Gründungsregeln wurden von Luka Celoviovic, einem angesehenen Händler, Tasa Brankovic, einem Handelsvertreter, Jovan Boslovic, dem Sohn des Professors der Großen Schule Stojan Boskovic, Dr. Laza Lazarevic, einem Arzt und Schriftsteller, Djura Djordjevic und Djoka Nesic, einem Kolonialwarenhändler von der Sava, Svetozar Nikolic, einem Druckereiarbeiter und Leiter der Genossenschaft von Druckereiarbeitern, und Kornelije Jovanovic, einem Buchführer, unterschrieben. Die Regeln der Belgrader Genossenschaft wurden am 1. Juni 1882 von Ceda Mijatoviovic, dem Finanzminister des Königreichs Serbiens, bestätigt. In „Novine srbske“ vom 28.9.1882 wurde eine offizielle Mitteilung erteilt, die von Djura Vajfert, dem Vorsitzenden des Vorstands, unterschrieben wurde, so dass die Belgrader Genossenschaft am 1.10.1882 mit ihrer Tätigkeit begann. Der Sitz der Genossenschaft befand sich in einem kleinen Lokal gegenüber der Gaststätte „Ruski car“.

Der Beginn der Arbeit der Belgrader Genossenschaft war sehr erfolgreich. So wurden schon bis 11.10.1882 2.500 Büchlein eingezahlt, und im Dezember desselben Jahrs erlaubte der Militärminister auch den Offizieren die Registrierung, was in der Armee begrüßt wurde.

Erst im Jahr 1897 wurde in der Belgrader Genossenschaft die Versicherungsabteilung gebildet. Diese Abteilung begann mit der Arbeit am 1.11.1897. Der vereinbarte Versicherungsfonds betrug 200.000 Golddinar. Der erste Lebensversicherungsnehmer war Svetozar Stefanovic, ein Gastwirt. Die Versicherungssumme betrug 12.000 Dinar, und die Police wurde ihm am 3.11.1897 ausgestellt. Der erste verstorbene Lebensversicherungsnehmer war Svetozar Rajkovic, und seiner Witwe wurde im Jahr 1899 eine Versicherungssumme von 2.400,00 Dinar ausgezahlt. Der erste Versicherungsnehmer, der eine Brandversicherung abgeschlossen hat, war Stevan Popovic, der Leiter der PT-Abteilung, und zwar für eine Summe von 6.000,00 Dinar. Der erste versicherte Brandfall war das Feuer bei der Verwaltung von Staatsmonopolen im Jahr 1898, und die ausgezahlte Summe betrug 109,25 Dinar.

Der Staat musste dieses Unternehmen der heimischen Versicherungsgesellschaft unterstützen, und er vertraute ihr die Versicherung aller Staatsobjekte für einen Zeitraum von 20 Jahren an; laut Gesetz mussten alle Häuser, für die die Verwaltung von Fonds Kredite erteilte, vorher bei der Genossenschaft versichert werden. Das war der erste Schritt in einem neuen Bereich der wirtschaftlichen Emanzipation des Lands. Der Aktienkurs begann nach diesen ersten Unternehmen zu wachsen. In nur einem Jahr erwarb die Gesellschaft durch diese privilegierte Position, denn auch alle Staatsbeamten zahlten hier ihre Lebensversicherungen ein, schon 1 Million Dinar Bargeld im Prämienfonds. Bis zum Jahr 1914 hatte die Gesellschaft 10.000 Aktien im Wert von 2,5 Millionen Dinar. Die gesamte Versicherung umfasste am 31. Dezember 1913 in der Abteilung für Lebensversicherung 4.354 Policen, mit einem Kapital von 19,5 Millionen Dinar. In der Abteilung für Brandversicherung, das heißt für Versicherung von Eigentum, Handel, Häusern und ähnlichem, waren 5.479 Policen im Betrag von 121,5 Millionen Dinar eingezahlt, davon betrug 26,1 Millionen Dinar der Wert der Rückversicherung.¹⁰

Die Wirtschaftler von Belgrad hatten am Anfang nicht viel Vertrauen in heimische Versicherungsgesellschaften, so dass sie lieber bei ausländischen Versicherungsgesellschaften eine Versicherung abschlossen. Eine entscheidende Änderung beim Verhalten von Einwohnern trat nach großen Investitionen in Immobilien in Belgrad ein, was Einfluss hatte auf die Stärkung des Vertrauens der Einwohner. So kaufte im Jahr 1888 die Belgrader Genossenschaft ein Grundstück in der Jaksiceva Straße Nr. 8, und nach dem Projekt von Konstantin Jovanovic baute sie dort ihr erstes Gebäude, das im Jahr 1890 fertiggestellt wurde. Hier war der Sitz der Genossenschaft bis zur Errichtung des neuen Gebäudes in der Karadjordjeva Straße. Leider wurde dieses erste Gebäude im Jahr 1908 der Belgrader Genossenschaft dem Handelsfonds verkauft, und darin wurde die Versicherungsgesellschaft „Sumadija“ gegründet. Leider wurde dieses Gebäude beim Bombardement Belgrads im Jahr 1941 zerstört. Anfang 1905 begann der Bau des wunderschönen Gebäudes in der Karadjordjeva Straße. Das Gebäude sollte bis zum 25-jährigen Jubiläum der Belgrader Genossenschaft fertiggestellt werden. Der damalige Präsident Luka Celovic hatte freie Hand in allen Geschäften im Zusammenhang mit dem Bau dieses Gebäudes. Das Projekt wurde von den führenden Architekten dieser Zeit fertiggestellt, Andra Stevanovic und Nikola Nestorovic, die die Arbeit unmittelbar von Luka Celovic erhalten haben, der vom Projekt der Verwaltung von Fonds (heutiges Nationales Museum) begeistert war, so dass er die Arbeit den beiden vortrefflichen Architekten anvertraute. Das Gebäude wurde im

Jahr 1907 fertiggestellt, und heute ist es eine Perle der Architektur Belgrads. Die nächste Investition der Belgrader Genossenschaft war der Bau des Hotels Bristol, das erst nach dem Ersten Weltkrieg fertiggestellt wurde.

Nach 1897 erschien im Jahr 1902 noch eine ausländische Versicherungsgesellschaft, Rosija, dann 1906 Srbija und 1913 Jugoslavija und Sumadija.

Das Hauptgeschäft in der Versicherung war die Lebensversicherung und etwas Brandversicherung, und der größte Teil der Geschäfte entfiel auf Belgrad. Mit der Zeit wurde der Konkurrenzkampf zwischen heimischen und ausländischen Gesellschaften immer lebendiger.¹¹ Außerdem war eines der größten Hindernisse für die Errichtung der heimischen Versicherung der Mangel an Fachpersonal. Obwohl die ersten Gesellschaften mit heimischem Kapital in Serbien am Ende des 19. Jahrhunderts gegründet wurden, erlebten sie die wahre Affirmation erst im Zeitraum zwischen dem Ersten und Zweiten Weltkrieg. Trotzdem waren diese Gesellschaften, obwohl formal national, am meisten mit ausländischen Versicherungsgesellschaften verknüpft.

Moratoriumgesetz, Liquidation von ausländischen Portfolios und Versicherung im Königreich Jugoslawien

Im Kriegsjahr 1914, nach dem Ultimatum von Österreich-Ungarn an Serbien, wurde am 12. Juli ein Dekret über die Mobilmachung der Armee erlassen. Sofort nach diesem Dekret wurde auch das Gesetz über die Einstellung der Durchführung und Sicherstellung verabschiedet, wie auch über den Beginn der Fristen vom 29. Juli 1914.¹² Aufgrund Artikel 1 dieses Gesetzes, beginnend mit dem 12. Juli 1914 als dem Tag des Dekrets über die Mobilmachung der Armee, begann die Zahlungsfrist für alle Verpflichtungen aus dem Handels- und Wechselgesetzbuch und aus Sondergesetzen, für alle Vertragspflichten aus dem Bürgerlichen Gesetzbuch, wie auch für die Zahlung von Prämien von Versicherungsgesellschaften für alle Arten von Lebens- und Vermögensversicherungen. Für die Versicherung ist vor allem die Bestimmung aus Artikel 1 Abs. 5 wichtig, die lautet: „Die Versicherungsgesellschaften sind verpflichtet, innerhalb von 15 Tagen nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes, Angebote von Versicherungsnehmern (Vertragsparteien oder Nutznießern) oder deren Eltern, Frauen oder Kindern, oder von demjenigen, auf dessen Namen die Policen als Grundlage für die Anleihe ausgestellt wurden, für die Kriegsprämie in Empfang zu nehmen. Die Versicherungsnehmer sind verpflichtet, diese Prämie nach Ablauf der Frist zu zahlen, die hier für die Einstellung dieser Frist vorgesehen ist. Dies gilt für jene Verträge, bei denen man besonders das Kriegsrisiko vereinbaren soll.“ In Abs. 6 desselben Artikels schreibt das Gesetz vor, dass die „Verpflichtung von aufgeschobenen Zahlungen der gewöhnlichen Prämien in Kraft bleibt, wenn der Versicherungsnehmer (Vertragspartei oder Nutznießer) diese nicht innerhalb von 15 Tagen nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes widerruft“. In Abs. 7 dieses Gesetzes gewährt der Gesetzgeber den Versicherungsnehmern eine gewisse Erleichterung, indem er vorschreibt, dass „das Angebot wie auch der Widerruf gebührenfrei durchgeführt werden können, bei beliebiger bürgerlicher oder militärischer Behörde. Die Behörde wird dem Anbieter oder Absagenden eine kostenlose Bescheinigung über das eingereichte Angebot oder die Kündigung ausstellen und die Anmeldung oder Kündigung der Versicherungsgesellschaft weiterleiten.“ Bei der Erklärung des Wesens dieser gesetzlichen Bestimmungen hebt Dr. Zivan Lukic hervor:

„Wir wissen, dass die Lebensversicherung auf der Sterbestatistik in einzelnen Lebens-

perioden gründet. Aufgrund dieser Statistik werden Tafeln berechnet, nach denen die Prämie zu zahlen ist, so dass die Versicherungsnehmer eigentlich sich selbst gegenseitig versichern, und die Gesellschaft ist nur der Vermittler zwischen ihnen, ein Vermittler, der für seine Vermittlung, Dienstleistungen und Kosten aus dem Prozentsatz entlohnt wird, der bei der Berechnung der Tafeln berücksichtigt wird. Die statistischen Angaben, auf denen die Lebensversicherung gründet, erhält man aus dem Leben in Friedenszeiten, und daher steht in den Policen am häufigsten (es gibt auch solche Policen, die das Kriegsrisiko umfassen, was seltener der Fall ist), dass die Versicherung nicht im Falle von Kriegen oder außerordentlichen Umständen gelten wird, in denen die Sterblichkeit erhöht ist. Damit die Versicherung auch im Kriegsfall gültig bleibt, sollte der Versicherungsnehmer eine besondere Vereinbarung mit der Gesellschaft treffen und eine besondere Kriegsprämie schließen, bevor er im Krieg teilnimmt. So steht es gewöhnlich in den Policen. Aber unser Gesetzgeber ist in dieser Bestimmung abgewichen, indem er vorgeschrieben hat, dass die Kriegsprämie nicht im Voraus deponiert werden muss, noch ist für das Kriegsrisiko eine Vereinbarung zwischen dem Versicherungsnehmer und der Gesellschaft notwendig, sondern es wurde der Gesellschaft angeordnet, für alle Versicherungsnehmer das Kriegsrisiko aufzunehmen, und andererseits hat er angeordnet, dass jeder Versicherungsnehmer, der wünscht, dass ihm die Versicherung auch im Kriegsfall gültig bleibt, im Voraus, und zwar innerhalb von 15 Tagen, eine Erklärung darüber abgeben muss und außerdem versprechen muss, dass er die Kriegsprämie nachträglich deponieren wird. Diese vorangehende Erklärung ist notwendig, weil die Kriegsprämie auch diejenigen Versicherungsnehmer zu zahlen verpflichtet wären, die den Krieg überleben, und dadurch hilft man der Gesellschaft, die Versicherungssummen denen auszuzahlen, die im Krieg gestorben sind“.¹³

Nach Kriegsende musste der Gesetzgeber die Abschaffung des Moratoriumzustands regeln und das Leben „in die Normalität führen“. So wurde das Vorläufige Gesetz über die Liquidation des Moratoriumzustands vom 24. April 1920 verabschiedet. Dieses Gesetz beschäftigt sich mit der Versicherung in den Artikeln 7 bis 12. In Artikel 7 Abs. 1 ist vorgeschrieben, dass „Lebensversicherungsverträge (Policen) nicht als annulliert anzusehen sind, falls die Versicherung nicht gemäß den Vorschriften des Moratoriumgesetzes vom 29. Juli 1914 gekündigt wurde“. In Alinea 2 und 3 wird vorgeschrieben: „Die Kriegslebensversicherungsprämie wird nur für ein Jahr bezahlt werden“ und „Aufgeschobene gewöhnliche Lebensversicherungsprämien werden in der ganzen Dauer des Versicherungsvertrags aufgrund dieses Gesetzes gezahlt werden“.

Artikel 9 des Vorläufigen Gesetzes schreibt vor, dass die „Versicherungsgesellschaft verpflichtet ist, innerhalb von zwei Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes alle ihre Versicherten und Nutznießer schriftlich mit Rückschein zu kontaktieren und ihnen die Fristen und die Zahlung der nächsten Prämien und der fälligen Prämien mit Zinsen mitzuteilen. Falls jedoch der Versicherungsnehmer innerhalb dieser Frist nicht gefunden werden kann, ist die Versicherungsgesellschaft verpflichtet, ihm über den Dienstanzeiger nur die Frist für die Regelung der Police mitzuteilen“.

Nach Kriegsschluss hat sich herausgestellt, dass viele Versicherungsnehmer oder andere Personen, die aufgrund des Gesetzes über die Einstellung der Durchführung und Sicherstellung, wie auch über den Lauf der Fristen vom 29. Juli 1914, den Versicherungsgesellschaften kein Angebot für die Kriegsprämie gemacht hatten, damit ihre Versicherung in Kraft bleiben könnte. Unter Berücksichtigung der sehr klaren Bestimmung aus Artikel 1 Abs. 5 des erwähnten Gesetzes haben einige Gesellschaften die Anträge der Familien auf Auszahlung der Versicherungssumme abgelehnt, da viele Versicherungsnehmer, als Wehr-

pflichtige, im Laufe des Kriegs ums Leben gekommen sind. Es kam zu zahlreichen Streitverfahren. Eine dieser Gesellschaften war auch die Genossenschaft von Vracar. Eine zweite Gruppe von Gesellschaften, darunter auch Srbija, haben sich trotz der klaren gesetzlichen Bestimmung entschieden, die Versicherungssumme doch auszuzahlen, um ihr Ansehen bei künftigen und aktuellen Versicherungsnehmern nicht zu verlieren.

In Streitverfahren haben die Erben der verstorbenen Wehrpflichtigen die Auszahlung der Versicherungssumme verlangt. Die beklagten Gesellschaften haben in ihren Klageantworten erklärt, dass der Versicherungsnehmer im Rahmen der Wehrpflicht ums Leben gekommen ist, die gesetzlich vorgeschriebene Erklärung jedoch nicht abgegeben hat, so dass die Versicherung aufgelöst wurde. Die Familie des verstorbenen Versicherungsnehmers hatte nur Recht auf die Erstattung der Reserveprämie, die die Gesellschaft bereits angeboten hatte, mit der sich der Kläger jedoch nicht zufriedenstellte. Die Gesellschaft hatte Recht. Der Versicherungsnehmer hatte es versäumt, eine Erklärung für die Kriegsprämie abzugeben, und die Versicherungsverträge wurden dadurch aufgelöst. Alle diejenigen, die Streitverfahren gegen die Gesellschaft eingeleitet haben, mussten in diesen unterliegen.¹⁴

Die Entwicklung der Lebensversicherung zwischen den beiden Weltkriegen

Dann griff jedoch der Arbeitgeber ein, der den Familien von verstorbenen Versicherungsnehmern helfen wollte. Aus diesem Grund wurde auch die Verordnung über Änderungen und Ergänzungen des Vorläufigen Gesetzes über die Liquidation des Moratoriumzustands vom 24. April 1920 und die Verordnung über die Liquidation des durch den Krieg von 1914 bis 1920 geschaffenen Zustands verabschiedet.¹⁵

Mit dieser Verordnung wurde im Vorläufigen Gesetz über die Liquidation des Moratoriumzustands nach Artikel 7 der neue Artikel 7a hinzugefügt, der bestimmte, dass in Fällen, in denen die Versicherungsnehmer kein Angebot für eine Versicherung gemacht haben, die Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Juli 1914 vorschreibt, ungeachtet dessen, ob ein besonderes Kriegsrisiko zu vereinbaren war oder nicht, die Versicherungsgesellschaft verpflichtet sein wird, die Versicherung auszuzahlen, als ob ein solches Angebot gemacht worden wäre. Mit solchen Bestimmungen der Verordnung wollte der Gesetzgeber die Versicherungsnehmer schützen, so dass nach der Verabschiedung einer solchen Verordnung die Versicherungsgesellschaften in Streitverfahren unterlagen. „Die Gesellschaft musste im Streitverfahren unterliegen, aber seine Haftung für die Auszahlung der Versicherungssumme resultierte nicht aus den Klageargumenten, sondern aus der speziellen gesetzlichen Vorschrift, die später verabschiedet wurde und die in keinem Zusammenhang steht mit der Klage, die vorher erhoben wurde, als noch Art. 1 Abs. 5 des Gesetzes vom 29. Juli 1914 in Kraft war, wonach jeder Versicherter, Wehrpflichtiger verpflichtet war, der Gesellschaft eine Erklärung abzugeben, dass er die Kriegsprämie bezahlen wird.“¹⁶ Offensichtlich wurde also eine Ausnahme gemacht, da eine retroaktive Gültigkeit einer Vorschrift bestimmt wurde, die die Versicherungsgesellschaften teuer zu stehen kam. Trotzdem, um den Gesellschaften die Möglichkeit zu geben, diese Ausgaben zu verkraften, legte die Bestimmung aus Artikel 7a Abs. 2 fest, dass die Versicherungsgesellschaft mit der Kriegsprämie in Dauer von einem Jahr alle ihre männlichen Versicherungsnehmer verpflichten muss, die bei ihr vor dem 12. Juli 1914 versichert waren und sich zu der Zeit im Alter eines

Wehrpflichten befanden. Davon ausgenommen wurden Versicherungsgesellschaften, deren Versicherung auch das Kriegsrisiko der Zahlung der Kriegsprämie umfasst. In Abs. 3 desselben Artikels wurde vorgesehen, dass solche Versicherungsnehmer von der Zahlung dieser Kriegsprämie zu befreien sind, falls sie beweisen, dass sie während des Kriegs keine Wehrpflicht hatten.

Infolge der ungleichen Anwendung der Vorschrift verabschiedete der Minister für Handel und Industrie den Bescheid vom 7. März 1921 über die Regelung dreier Grundfragen: 1) dass Absatz zwei von Artikel 7 des vorläufigen Gesetzes „so zu verstehen ist, dass Versicherungsgesellschaften mit einer Kriegsprämie in Dauer von einem Jahr alle männlichen Wehrpflichtigen vor dem 12. Juli 1914 zu verpflichten haben, die sich im Moment der Mobilmachung im Alter eines Wehrpflichtigen befanden, wobei die Versicherungsnehmer die Beweislast haben, dass sie keine Wehrpflicht hatten; 2) dass, unter Berücksichtigung des Umstands, dass Personen, die im Land blieben, von den Besatzungsbehörden zur Einschreibung der Kriegsanleihe gezwungen wurden, alle Versicherungen für die Kriegsanleihe, die unter unseren Bürgern in Serbien, einschließlich Mazedonien und Montenegro, mit einer österreichisch-ungarischen Versicherungsgesellschaft geschlossen wurden, als storniert zu betrachten sind; 3) dass alle Versicherungen, die vor dem 12. Juli 1914 in Serbien, einschließlich Mazedonien und Montenegro, in Kronen geschlossen wurden, in die Währung Dinar nach dem Kurs von 107,92 Dinar zu konvertieren sind, zu welchem Kurs auch alle Moratorium- und ordentlichen Prämien zu berechnen sind. Bezüglich des Kurses von fälligen Versicherungen, die auf Gold oder die Goldwährung lauten (worunter man auch eine ausländische Währung versteht), gelten die Vorschriften aus Art. 28 des Vorläufigen Gesetzes und der im Amtsblatt Nr. 120 aus dem Jahr 1920 verlautbarte Kurs.¹⁷

Nach der Bildung des Königreichs von Serben, Kroaten und Slowenen war die Situation im Versicherungssektor sehr komplex. Im Land zirkulierten viele Policen, die im Sitz der Gesellschaft zahlbar und einklagbar waren, das heißt im Ausland. Diese Versicherer besaßen im unseren Land nicht ausreichend Eigentum, das dem Betrag der Prämienreserve für Policen von jugoslawischen Versicherern entsprechen würde. Während die Versicherungsnehmer ihre Police in Dinar bezahlten, haben die Versicherer auf jede Weise versucht, die Auszahlung in der österreichischen Währung zu leisten. Wenn man berücksichtigt, dass viele Gesellschaften aus Österreich-Ungarn ihre Reserven in Schuldscheine von Kriegsanleihen platzierten, erlitten sie große Verluste. Die Situation wurde dadurch kompliziert gemacht, dass auf der Konferenz in Rom im Jahr 1921 kein einheitlicher Beschluss bezüglich dieser Frage gefällt wurde. Danach nahm die Regierung des Königreichs von Serben, Kroaten und Slowenen den Standpunkt ein, dass eine Konzession für die Arbeit an ausländische Firmen nur dann erteilt werden kann, wenn sie in das Königreich von Serben, Kroaten und Sloweniern Bargeld oder einen Wert zu einem bestimmten Kurs einbringen. Gesellschaften, die dies nicht konnten oder wünschten, wurden liquidiert, bzw. das Portfolio wurde auf andere Gesellschaften übertragen.

Im selben Jahr (1921) wurde auch die Verordnung über die Übernahme des Lebensversicherungsportfolios von ausländischen Versicherungsgesellschaften verabschiedet, die bestimmte, dass keine ausländische Versicherungsgesellschaft ihr Geschäftsportfolio in unserem Staat ohne vorangehende Genehmigung des Ministeriums für Handel und Industrie übertragen kann und dass das Geschäftsportfolio bezüglich des Lebensversicherungszweigs im bisherigen Königreich Serbien und Montenegro, die unter Sequester stehen, vom Minister für Handel und Industrie in Vereinbarung mit dem Justizministerium übernommen werden wird. Der erste Minister erhielt ebenfalls die Vollmachten für die Übertra-

Rahmen der Realisation des Beschlusses des Ministerrats wurde im Jahr 1921 die „Ver-
 einigung für Handhabung und Liquidation von ausländischen Portfolios“ gegründet, die die
 Versicherungsgesellschaften Srbija und Sumadija umfasste. Später, im Jahr 1923, werden
 dieser Vereinigung auch die Belgrader Genossenschaft und Jugoslavija beitreten.¹⁸ Ver-
 fahrend aufgrund der Verordnung übernahm das Ministerium für Handel und Industrie
 das Portfolio der amerikanischen New York und der englischen Gresham, mit entsprechen-
 der Deckung des Betrags der Prämienreserve in Bargeld. Einige Gesellschaften, die aus
 Österreich-Ungarn kamen, so dass sie nach dem Krieg anderen Staaten angehört (Itali-
 en oder Tschechoslowakei), erfüllten die Voraussetzungen für den Beginn der Arbeit und
 die Erteilung einer Konzession, so dass die Assicurazioni Generali eine Konzession 1919
 erhielt, und Jadransko Versicherungsgesellschaft im Jahr 1920. Die Gesellschaft Phoenix
 aus Wien, die früher eine Filiale in Zagreb hatte, übertug ausschließlich wegen der Füh-
 rung von Lebensversicherungsgesellschaften den Sitz nach Belgrad. Gerade der Phoenix wur-
 de im Jahr 1922 die Liquidation von Polien jener Gesellschaften anvertraut, die eine Arbeits-
 konzession auf dem Territorium des Königreichs von Serben, Kroaten und Slowenien
 nicht beantragt oder nicht erhalten haben, an die 20 von ihnen: die Wiener Gesellschaften:
 Allianz-Verein, Beamten-Gesellschaft, Wiener Jubiläum, Atlas, Universal, Janus, Wiener
 Leben und Renten; die Budapester Gesellschaften: Prvog für Wehrdienst, Union, Franko-
 Hongruaz, Mobira, Hazali, Nacional, Unfall, Palasa, Providencija, Gardjana, Ungarische
 Leben und Renten, die amerikanische Guarlian und die englische Starta. Außer für die
 Liquidation bzw. für die Übernahme von Versicherungen, die bei den genannten Gesell-
 schaften geschlossen wurden, verpflichtete sich die Phoenix, auch andere österreichisch-
 ungarische Gesellschaften zu liquidieren, falls sie nicht bereits von einer anderen Gesell-
 schaft übernommen wurden. All diese Versicherungen, die auf ehemalige österreichisch-
 ungarische Kronen lauten, war Phoenix verpflichtet, im Verhältnis 4:1 zu liquidieren, wäh-
 rend die Versicherungen, die auf eine andere Währung lauten, in der Originalwährung
 liquidiert werden mussten.¹⁹

Im Königreich Jugoslawien war zwischen den beiden Weltkriegen, wie erwähnt, das
 Konzessionssystem für die Ausübung der Versicherungstätigkeit in Kraft.²⁰ Das bedeu-
 te, dass Versicherungsgesellschaften nur eine Gesellschaft vertreiben konnten, die eine Arbeits-
 genehmigung erhalten hat. Trotzdem war das Konzessionssystem ziemlich liberal, so dass
 es keine Probleme mit der Erteilung von Konzessionen gab. Vor dem Beginn des Zweiten
 Weltkriegs waren in Jugoslawien achtundzwanzig Versicherungsgesellschaften tätig. Im
 Hinblick auf die gesetzliche Regelung, die sich auf die Versicherungstätigkeit bezog, kann
 man einen Unterschied für den Zeitraum bis zum 1.3.1937 in Bezug auf den Zustand nach
 diesem Datum machen.

Im ersten Zeitraum gab es keine Vorschriften, die die Beziehungen zwischen den Versi-
 cherungsgesellschaften und dem Staat regelten. Daher geschah es, dass Versicherungs-
 gesellschaften, die sehr riskante Geschäfte untergingen und dass deshalb die Interessen
 von Versicherungsgesellschaften vollkommen ungeschützt blieben. Darauf weist die große Zahl
 von Streitverfahren vor Gerichten im Bereich Versicherung hin.²¹ Anstatt über die Sicher-
 heit Rechnung zu führen, führten die Versicherungsgesellschaften Rechnung nur über die Zah-
 lung von Prämien seitens der Versicherungsnehmer gebildet werden. Gerade wegen die-
 sem Geschäftsmodus kam es im Frühling 1936 zum Kollaps der großen österreichischen
 Gesellschaft Phoenix, die sich ausschließlich mit der Lebensversicherung befasste. Die

Prämienreserven betragen in unserem Land über 100.000.000 damalige Dinar (das Verhältnis des US-Dollars zum jugoslawischen Dinar war 1:53). Dieser Kollaps wirkte sich ungünstig auf das Vertrauen der Bürger in das Versicherungssystem aus, sodass die damaligen politischen Machthaber in Vereinbarung mit den anderen Versicherungsgesellschaften die Verordnung über die Aufsicht der Versicherungsgesellschaften verabschiedeten.

Die Verordnung, die am 1.3.1937 in Kraft trat, regelt größtenteils die Frage des Eigentums, in das Prämienreserven investiert werden, d.h. Mittel, die in Form von Sparprämien in der Lebensversicherung gesammelt wurden. Es wurde ein Verzeichnis gemacht, was in die Prämienreserve investiert werden kann. So war bestimmt, dass mindestens 25% der Prämienreserven in staatlichen Wertpapieren gehalten werden müssen – in Schuldscheinen von staatlichen Anleihen und staatlichen Schatzscheinen, wobei andererseits verboten war, über 50% dieser Prämienreserven in Gebäuden und Hypothekenanleihen zu halten, wie auch, dass über 10% in Form von Anlagen in Banken gehalten wird. Dieses letzte Verbot traf die Versicherungsgesellschaften besonders schwer, weil sie eng mit Banken verbunden waren, die diese Mittel in die Wirtschaft investierten, manchmal zu einem Satz von 20-30 %. Die Vorschriften über die Regelung des Placements von Prämienreserven und über die Realisation des zweckgebundenen Eigentums, das getrennt vom übrigen – freien – Eigentum gehalten wurde, trugen dazu bei, dass nach der Befreiung die Aufwertung der Lebensversicherung durchgeführt werden konnte, und zwar unter günstigeren Bedingungen, als andere Forderungen aufgewertet wurden (Sparanlagen und anderes).

Die Vorschriften der Verordnung über die Aufsicht der Versicherungsgesellschaften untersagten diesen Gesellschaften, dieses Eigentum, das durch von Versicherungsnehmern erhaltenen Mitteln beschaffen wurde, frei zu handhaben und zu verwalten. Die Veräußerung und Belastung dieses Eigentums war nur mit Genehmigung der zuständigen staatlichen Behörden möglich. Das komplette Eigentum, das durch Mittel beschaffen wurde, die in Form von Sparprämien gesammelt wurden, hielt man komplett getrennt vom übrigen Eigentum der Versicherungsgesellschaft. Es konnte für nichts anderes benutzt werden als für die Erfüllung von Verpflichtungen gegenüber den Lebensversicherungsnehmern.

Im Jahr 1937 betrug die Bruttoprämie in der Personenversicherung 148,2 Millionen Dinar. Trotzdem, wenn man alle Versicherungsarten nimmt, nahm Jugoslawien vor dem Zweiten Weltkrieg bezüglich der Entwicklung der Versicherung einen der letzten Plätze in Europa ein.²²

Die Lebensversicherung während des Kriegs und im Nachkriegszeitraum 1941-1947

Im Laufe des Kriegs erfuhr das Lebensversicherungsgeschäft, wie auch die Versicherungstätigkeit überhaupt, einen großen Rückgang, obwohl die gleichen Versicherungsgesellschaften tätig waren, die auch vor dem Krieg gearbeitet hatten. Die deutsche Besatzungsmacht favorisierte Versicherungen mit deutschem Kapital und trug auf diese Weise große Geldsummen aus dem Land heraus. Aus den Versicherungspolice, die erhalten geblieben sind, sieht man, dass die Versicherungsdeckung das Kriegsrisiko ausschloss. Die uns zugänglichen Quellen sind selten, leider sind sie in verschiedenen Archiven zerstreut, so dass keine regelmäßigen jährlichen Berichte vorhanden sind, woraus man eine Schlussfolgerung über den Umfang und die Struktur des Versicherungsportfolios ziehen

- 1910, 272.
- 3 Siehe: S.Miletic, op.cit. S. 272-274
 - 4 Siehe: D.Ogrizovic, op.cit. S. 246.
 - 5 Siehe: N.Vuco, op.cit. S. 3.
 - 6 Siehe: D.Ogrizovic, op.cit. S. 246-247
 - 7 R.Veselinovic: Entwicklung und inneres Leben von serbischen Gilden in Vojvodina, Sammelband für Gesellschaftswissenschaften, Novi Sad, S. 22-24 und 27.
 - 8 Siehe: Srbske novine vom 18. Januar 1839.
 - 9 Siehe: Srbske novine vom 11. Oktober 1844.
 - 10 D.Milic: Wirtschaft Belgrads 1815-1914, im Sammelband von Arbeiten „Geschichte Belgrads“, Prosveta, Belgrad, Jahr 1974, 419-420.
 - 11 Siehe: V.Milenkovic, *Wirtschaftsgeschichte Belgrads*, Belgrad, 1932, S. 113-114.
 - 12 „Srpske novine“ Nr. 165, vom 31. Juli 1914.
 - 13 Z.Lukic: Lebensversicherungsvertrag, Belgrad, 1929, S. 133.
 - 14 Z.Lukic, op.cit., S. 135.
 - 15 Die Verordnung wurde am 21. Juni 1920 verabschiedet und im „Amtsblatt“ des Königreichs von Serben, Kroaten und Sloweniern vom 15. Juli 1921, Nr. 155, veröffentlicht.
 - 16 Z.Lukic, op.cit., S. 136.
 - 17 Amtsblatt Nr. 64 vom 22 März 1921 und Nr. 155 vom 15. Juli 1921.
 - 18 M.Zebic: Gesetze und Vorschriften über Aktiengesellschaften und über Anweisungen und Erklärungen, Belgrad, 1925, S. 169-171, und V.Rozenberg: Ausländisches Kapital in der jugoslawischen Wirtschaft, Belgrad, 1937, S. 79.
 - 19 V.Rozenberg, op.cit., S. 79.
 - 20 Über die Versicherung im Zeitraum zwischen den beiden Weltkriegen, siehe: Z.Lukic, *Lebensversicherungsvertrag*, Belgrad, 1929, und D.Ogrizovic, op.cit., Über Aktuargrundlagen der Lebensversicherung, siehe: S.Sretenovic – V.Veselinovic, *Lebensversicherungen*, Belgrad, 1929.
 - 21 A.Tasic, *Grundlagen der Versicherung*, III Ausgabe, „Wirtschaftlich-finanzieller Führer“, Belgrad, 1976, S. 101.
 - 22 Siehe detailliert in: A.Tasic, op.cit., S. 102-104.
 - 23 N.Nikolic: Entwicklung der Versicherung von Eigentum und Personen in der SFR Jugoslawien, Belgrad, 1976, S. 6.
 - 24 Die Beschlüsse des Finanzministers bezogen sich z.B. auf: Verbot für private Versicherungsgesellschaften, ohne besondere Genehmigung Staatseigentum oder Eigentum von staatlichen Unternehmen zu versichern (Amtsblatt, Nr. 52/45), Verbot der Rückversicherung ohne Genehmigung des Bundesfinanzministeriums (Amtsblatt Nr. 72/45), über die Verpflichtung der Versicherung von Staatseigentum ausschließlich bei der Staatsanstalt für Versicherung und Rückversicherung (Amtsblatt Nr. 72/45), über den Verbot der Erteilung von Nachlässen bei genehmigten Prämientarifen (Amtsblatt Nr. 79/45), über die Liquidation von Versicherungsgesellschaften, die vor dem 6. April 1941 keine Arbeitsgenehmigung in Jugoslawien hatten (Amtsblatt Nr. 92/45), über das Verbot für private Versicherungsgesellschaften, ohne besondere Genehmigung Risiken zu versichern, die bei der Zadruga Hrvatskog Radise, Zagreb, und beim Savez napretkovih zadruga Sarajevo versichert waren (Amtsblatt Nr. 94/45), Verbot für private Versicherungsgesellschaften, Eigentum zu versichern, das der Staat von Rechts- oder natürlichen Personen gemietet hat (Amtsblatt Nr. 3/46), über die Ver-

pflichtung für staatliche Kreditanstalten, anlässlich der Vermittlung die Versicherung der Staatsanstalt für Versicherung und Rückversicherung zu übergeben (Amtsblatt Nr. 5/46), und obligatorische Versicherung von Eigentum der Föderation von Volksrepubliken bzw. Autonomen Provinzen und Gebieten, staatlichen Wirtschaftsunternehmen oder Wirtschaftsunternehmen, in deren Eigentum der Staat eine Beteiligung von mindestens 50% besitzt, wie auch überhaupt staatliches und anderes öffentliches Rechtseigentum bei der Staatsanstalt für Versicherung und Rückversicherung (Reglement über die Einrichtung und Geschäftstätigkeit der Staatsanstalt für Versicherung und Rückversicherung, Amtsblatt Nr. 31/46, S. 361.

- 25 Siehe mehr bei D.Ogrizovic: Allgemeine Entwicklung und Lage der Versicherung in Jugoslawien, Institut für komparatives Recht, Belgrad, 1990, S. 28-35.
- 26 In den letzten Jahren erschien das Buch von Zdravko M. Petrovic und Tomislav Petrovic mit dem Titel „Lebensversicherung“, Jahr 2003, als das erste nach vielen Jahren. Zdravko M. Petrovic veröffentlichte im Jahr 2006 selbständig die Monographie „Die Lebensversicherung und verwandte Versicherungen“ in der Ausgabe des Militärischen Verlags in Belgrad. Außerdem gehört zur obligatorischen Literatur im Bereich Versicherungsrecht das Buch „Versicherungsrecht“ von Prof.Dr. Predrag Sulejic, des langjährigen Professors der Fakultät für Rechtswissenschaften in Belgrad (die letzte Ausgabe war aus dem Jahr 2005).